



HVBG

HVBG-Info 32/1998 vom 20.11.1998, S. 3021 - 3032, DOK 374.112/017

**Zur Frage des UV-Schutzes bei Betriebssport (Fußball-Ligaspiel)
- Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.11.1997
- L 17 U 148/97 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 11.08.1998 - B 2 U 26/98 B**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) bei Betriebssport (Fußball-Ligaspiel) - Bindungswirkung
- Verwaltungsakt - Anerkennung;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 19.11.1997 - L 17 U 148/97 - mit Folgeentscheidung in
Form des BSG-Beschlusses vom 11.08.1998 - B 2 U 26/98 B -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 19.11.1997

- L 17 U 148/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Unfallversicherungsträger, der in einem Schreiben an den Arbeitgeber als vermeintlich zuständiger Rehabilitationsträger um Unterstützung während der Arbeitsbelastungserprobung des Arbeitnehmers bat (unter Zusicherung der Fortzahlung des Verletztengeldes), hat nicht bindend einen Arbeitsunfall anerkannt, auch wenn er sich in diesem Schreiben ausdrücklich auf das Unfallereignis als Arbeitsunfall bezogen hatte. Auch die Auszahlung des Verletztengeldes über den Krankenversicherungsträger ist nicht als Anerkennung eines Arbeitsunfalles zu werten.
2. Bei regelmäßig stattfindenden Ligapunktspielen verschiedener Betriebssportmannschaften handelt es sich wegen des überwiegenden Wettkampfcharakters dieser Spiele nicht um versicherte Betriebssportveranstaltungen. Unternehmens- und ausgleichssportbezogene Motive der Spielteilnehmer sind unbeachtlich.

Das BSG hat mit Beschluß vom 11.08.1998 - B 2 U 26/98 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 11.08.1998

- B 2 U 26/98 B:

1. Der Zielsetzung des Betriebssports entspricht am meisten der reine Ausgleichssport in Gestalt von Gymnastik, Lockerungsübungen und dergleichen. Abgestellt wird auf objektive Kriterien wie Art und Ausgestaltung der sportlichen Übungen und nicht auf die subjektive Haltung des sporttreibenden Beschäftigten, Ausgleich für die beruflichen Belastungen zu suchen.
Aus der Art der gewählten körperlichen Betätigung und deren Durchführung lassen sich Anhaltspunkte dafür gewinnen, ob die Veranstaltung den vom Ausgleichszweck her gezogenen Rahmen einhält, nämlich einerseits nicht der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampferverkehr oder der Erzielung von

Spitzenleistungen dient, andererseits aber auch kein bloßes geselliges Beisammensein mit körperlicher Betätigung ist.

2. Die Auffassung im Schrifttum, jede vom Betrieb "erlaubte Teilnahme" an einer "vom Betrieb angebotenen" sportlichen Veranstaltung begründe Versicherungsschutz, ist einerseits zu weit und betont andererseits als Kriterium der unternehmensbezogenen Organisation des Betriebssports zu stark das Erfordernis einer betrieblichen Einflußnahme auf die Ausübung des Betriebssports. Der Senat hat nach der Entscheidung vom 19.03.1991, 2 RU 23/90 = SozR 3-2000 § 548 Nr. 10 und in seinem Urteil vom 08.12.1994 - 2 RU 40/93 = HVBG-Info 1995, 715 ff. seine Ablehnung dieser Literatur-Auffassung noch einmal zum Ausdruck gebracht und auch in seiner Entscheidung vom 02.07.1996 - 2 RU 32/95 = SozR 3-2200 § 548 Nr. 29 ausdrücklich an der bisherigen ständigen Rechtsprechung zum Versicherungsschutz bei Betriebssport festgehalten.

Eine erneute Klärungsbedürftigkeit wird auch nicht durch Ludwig (ZfS 1996, 259) begründet, der unter Hinweis auf die Bedeutung des Betriebssports im Arbeitsleben und verfassungsrechtliche Gesichtspunkte (Gleichbehandlungsgrundsatz, Rechtssicherheit) eingehend dargetan hat, die von der Rechtsprechung aufgestellten Wertungskriterien zum Unfallversicherungsschutz beim Betriebssport böten keine zweifelsfreie Richtlinie für die Versicherungsträger und die Betriebe und unter Bezugnahme auf Literaturstimmen gefordert hat, die Teilnahme am vom Unternehmen angebotenen und organisierten Betriebsschutz sollte grundsätzlich unter Versicherungsschutz stehen, wobei es Aufgabe der Unternehmen sein müsse, eine sinnvolle und zweckgerichtete Ausgestaltung der Sportausübung in bezug auf die Arbeitstätigkeit sicherzustellen, da diese Ausführungen im wesentlichen eine Zusammenfassung und einen Ausbau der bisherigen Argumentation der in bezug genommenen Literaturmeinung darstellen.